

# Impuls-Referat von Thomas Illigmann zum Fachtag der Remstal Werkstätten

Am 3. März 2023

*Für eine Welt, in der niemand von Arbeit, Bildung und  
Förderung ausgegrenzt wird*

Seit einigen Jahren stehen Werkstätten für Menschen mit Behinderung in der BRD unter massiver Kritik. Der Hauptvorwurf lautet:

Sie verhindern Inklusion auf dem Arbeitsmarkt.

Bevor ich diese Kritik beleuchte und welche Konsequenzen daraus zu ziehen wären, erlauben Sie mir bitte den Versuch einer doppelten Begriffsklärung – durchaus polemisch aber evtl. notwendig!

## **Erstens: Was ist INKLUSION?**

Nomen est omen: das lateinische „includere“ – einschließen - wird im angelsächsischen Sprach-Raum zu „inclusion“. Irgendjemand hat dies sehr kreativ ins Deutsche übersetzt und aus „inclusion“ wird Inklusion.

Damit soll „gleichberechtigtes und partnerschaftliches Leben in einer Gemeinschaft ungeachtet Alter, Herkunft, Behinderung“ (UN-Behinderten-Rechts-Konvention UN-BRK) bezeichnet werden.

„includere“ - wer will schon eingeschlossen werden?

Ich persönlich möchte lieber nicht eingeschlossen werden, sondern frei sein und in Freiheit leben!

Ich bin ein Vertreter der alten Schule: „Denke wie ein Philosoph und sprich wie ein Bauer“

und sage daher: **Freiheit statt Inklusion!**

Die Menschenrechte wie Freiheit - Gleichheit - Brüderlichkeit sind untrennbar und gültig für **alle** Menschen. Wenn wir diese ernst nehmen und konsequent umsetzen, dann müssen wir uns nicht verstecken hinter Fachbegriffen wie Inklusion, Integration, Teilhabe oder Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

Freiheit ist ein untrennbarer Partner der Verantwortung. Beides geht nur zusammen und ist kein philosophisches Konstrukt, sondern tägliche Praxis. Freiheit bedeutet immer auch: Rechte und Pflichten zu haben.

Freiheit ist die Grundvoraussetzung für eine menschenwürdige Lebensführung. Sie wird abgesichert durch persönliche Freiheitsrechte, politische Teilhaberechte und ökonomisch und kulturelle Sozialrechte.

**Die UN-BRK fordert mit der Inklusion nichts weiter aber mit allem Nachdruck die Erfüllung der Menschenrechte ein:**

§1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

§3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

§7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

§19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.

§22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit.

§23

Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

§26

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung, Erziehung und Unterricht.

§27

Jeder Mensch hat das Recht am kulturellen Leben frei teilzunehmen.

§29

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

## **Zweitens: Was ist Arbeit?**

Der Begriff der Arbeit hat im Laufe seiner Geschichte ganz unterschiedliche Dimensionen erhalten:

### **Etymologisches Wörterbuch (dtv 2001):**

Arbeit ist zweckgerichtete körperliche und geistige Tätigkeit des Menschen und sie ist zugleich das Produkt dieser Tätigkeit.

Althochdeutsch: „arbed, arebid, arbedi“: Mühsal, Plage, Anstrengung, Ertrag der Arbeit

## **Arbeit als Gegenstand philosophischer Theorien**

**Martin Luther** bewertet als einer der ersten Arbeit als positiven Wert. Im Laufe der Entwicklung des Großbürgertums und der Industrialisierung wächst die Erkenntnis von der Rolle und der Bedeutung menschlicher Arbeit für die Entwicklung der Gesellschaft.

**Immanuel Kant, Johann Gottfried Herder, Georg Wilhelm Friedrich Hegel** definieren die Arbeit moralphilosophisch und erklärten sie zur sittlichen Pflicht und Existenzbedingung des menschlichen Daseins.

### **Friedrich Engels und Karl Marx:**

In einem Aufsatz über den „*Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen*“ schreibt Friedrich Engels: „Arbeit ist die erste Grundbedingung allen menschlichen Lebens, und zwar in einem solchen Grade, daß wir in gewissem Sinn sagen müssen: Sie hat den Menschen selbst geschaffen. Und sie schafft ihm Freiheit aus der feudalen Abhängigkeit“. Arbeit ist ein notwendiges Lebensbedürfnis, um aus der Masse jener heraus zu kommen, die unter Zwang als Vasallen, Hörige oder gar Sklaven ausgebeutet werden.

### **Arbeit als Menschenrecht**

In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ist das Recht auf Arbeit im Artikel 23 erklärt.

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

**Das Recht auf Arbeit beinhaltet nicht das Recht auf einen Arbeitsplatz.**

### **Theo Wehner, 2008, Jenseits der Erwerbsarbeit**

Er formuliert darin 7 Kriterien für humane Arbeit:

- Soziale Interaktion – Schwierigkeiten werden gemeinsam bewältigt
- Anforderungsvielfalt
- Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Sinnhaftigkeit – meine Arbeit leistet einen gesellschaftlichen Beitrag
- Ganzheitlichkeit – ich kann den Nutzen und die Bedeutung meiner Tätigkeit erkennen
- Freiräume für Kreativität und Interaktion

- Autonomie – erleben von Selbstwert und Kompetenz

### **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung**

Zitat aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 07.12.1983:“ Eine Arbeitsleistung ist dann wirtschaftlich verwertbar, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlichen Wert besitzt, sich also als Ware oder Dienstleistung verkaufen lässt.“ Daher ist das absolute Minimum an Arbeitsleistung ausreichend für eine WfbM-Aufnahme. In mehreren Urteilen des BSG wird dazu angemerkt, dass ein Minimum an wirtschaftlicher Verwertbarkeit dann vorliegt, wenn das Ergebnis der Arbeitsleistung (Produktion oder Dienstleistung) für die Werkstatt das Gesamtergebnis bereichernd ist, sprich wenn das Ergebnis verkauft werden kann. Die Effizienz spielt dabei keine Rolle, wohl aber die Qualität des Arbeitsergebnisses. Im FuB ist es üblich, Beschäftigung als Instrument der Förderung zu nutzen. Dabei ist dies jedoch keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung. Sie dient dem Ziel, ein Arbeitsverständnis zu fördern und (wieder) zu erreichen und nicht der Erwerbstätigkeit.

### **Wenn ich mit MA-Lohn der RW spreche, dann wird mir stets und im Besonderen die Botschaft vermittelt:**

Meine Arbeit ist wichtig! Sie hat Bedeutung für mich! Sie hat Bedeutung für unsere Kunden, wenn diese unsere Eigenprodukte kaufen! Ich bin Teil der Arbeitswelt! Ich arbeite für Stihl, Daimler, Bessey, Dresselhaus etc.

### **Im Gegensatz dazu die derzeit herrschende gesellschaftliche und sozialpolitische Debatte:**

2017 sorgte das sog. TEAM WALLRAFF für sensationsheische Skandalisierung mit einem Beitrag „Reporter Under Cover“ über Missstände in einer WFBM in NRW.

2021 brachten einige Parlamentarier\*innen der Grünen unter Federführung von Katrin Langensiepen im EU-Parlament eine Gesetzesinitiative ein, die unter anderem Restlaufzeiten für WfbMs fordert.

Seit einigen Jahren gelingt es dem Aktivist und Journalisten Raoul Krauthausen in den Medien seine Thesen zu platzieren, dass WfbMs ausbeuten und den Mindestlohn verhindern würden. (ARD, ZDF, ZEIT u.a.)

2021 erschien von Ulrich Scheibner, Heinrich Greving u.a. die Streitschrift „WfbM: Sonderwelt und Subkultur behindern Inklusion“

Und zuletzt konnten sich Zuschauer der Sendung „Neues aus der Anstalt“ kurz vor Weihnachten 2022 von dem Vorwurf überzeugen, dass Werkstätten ausbeuten, dysfunktional agieren und letztlich nur Firmen davon profitieren würden, die Aufträge an WfbMs vergeben.

Werkstätten werden als umstrittene Organisation bewertet, sie litten unter chronischer Leistungsschwäche, Affektbesetzung, Interessenkonflikten und Normverstößen. Man spricht sogar von einem funktionalen Dilettantismus, da wir nur 0,5% unsererer MA-Lohn auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln würden.

Verkennt dabei aber, dass eines der Hauptzugangskriterien in die WFBM das Vorliegen einer dauerhaften vollständigen Erwerbsminderung ist. Dies bedeutet: wer dauerhaft und vollständig erwerbsgemindert ist, kann täglich nur weniger als drei Stunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Wer dabei auch noch Mindestlohn verdienen möchte, muss vergleichen, welche Tätigkeiten mit Mindestlohn auf dem allg. Arbeitsmarkt erreichbar sind.

Die Kenntnis über die Rahmenbedingungen, Geschichte, Gesetzesvorgaben und Leistungsangebote der Werkstätten mag teilweise „bestürzend gering“ sein – den Vorwürfen müssen wir uns stellen und wir müssen uns fragen, welche Angebote und Möglichkeiten wir in Zukunft unseren Klienten machen können, um dauerhaft attraktiv für sie zu sein.

Alleine jedoch die Schließung oder Restlaufzeiten für Werkstätten zu fordern, ohne hilfreiche Alternativen zu nennen, dies hielte ich für intellektuell nicht satisfaktionsfähig.

§23 der Menschenrechte sichert das Recht auf Arbeit. In der deutschen Verfassung wird jedoch ein subjektives Recht auf Arbeit nicht gesichert. Vielmehr wird im deutschen Rechtsverständnis damit das Recht auf die Möglichkeit auf dem Arbeitsmarkt tätig zu sein verbunden, aber nicht, das Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz zu haben. Und es gibt auch keine Pflicht zur Arbeit.

Der besondere Rechtsstatus von Werkstatt-MA – das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis – hat zur Folge, dass kein Mindestlohn zu zahlen ist, da dieser auch gar nicht erwirtschaftet wird (siehe dauerhafte Erwerbsminderung) und dass auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden (siehe dauerhafte Erwerbsminderung – man steht dem allg. Arbeitsmarkt damit eben nicht

zur Verfügung). Gleichzeitig sind damit aber auch eine Reihe von Schutzmechanismen verbunden: Keine betriebsbedingte Kündigung, Recht auf Werkstattarbeitsplatz, keine Leistungsverpflichtung (außer dem Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit). Dies den WfbM selbst zum Vorwurf zu machen ist mindestens nicht adressatengerecht – die Werkstätten setzen geltendes Recht um, sie haben die WVO nicht erschaffen.

### **Zitat Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik vom 1.3.22:**

„Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Arbeitsmarktes wird es für einen Teil der Menschen mit Behinderung nicht möglich sein, dort Fuß zu fassen. Es widerspräche dem Teilhabeziel der UN-BRK, wenn diese Menschen aufgrund der Abschaffung der Werkstätten mit dem Ziel einer Totalinklusion stattdessen in eine Totalexklusion geraten würden, da sie dann gar keine Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben hätten.“

### **Versuchen wir die Diskussion in ein Zahlenverhältnis zu setzen:**

Aktuelle Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit vom Januar 2023:

Arbeitslose erwerbsfähige Personen in der BRD: 2,62 Mio. = Quote 5,7%

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der BRD: 35 Mio.

Davon Geringfügig Beschäftigte: 7,5 Mio.

Offene Arbeitsstellen: 764.000 Stellen

Nicht in der Arbeitslosenstatistik aufgeführt sind:  
694.000 Personen in Qualifizierungsmaßnahmen, davon 62.000 Menschen mit Behinderung

Grundsicherung (ohne Rentner!) erhalten 5,4 Mio. Personen, davon 1,6 Mio. dauerhaft erwerbsgeminderte nicht erwerbsfähige Menschen.

Damit sind ca. 8 Mio. Menschen im erwerbsfähigen Alter nicht auf dem allg. Arbeitsmarkt tätig und werden vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt.

### **Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger aus dem Jahre 2021:**

Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich einer Werkstatt im Jahr 2021: 280.000

Diese Zahl geht seit 2020 stetig zurück (um knapp 1% p.a.)

Budget für Arbeit erhalten in der BRD ca. 1700 Personen

Ähnliche Länderspezifische Leistungen ca. 3100 Personen

Beispiel „BW Arbeit inklusiv“: In den letzten 15 Jahren wurden ca. 5000 Schüler\*innen direkt aus Schulen auf den allg. Arbeitsmarkt vermittelt. Wie viele davon noch dort aktiv sind, konnte ich nicht recherchieren.

Früher FUB/Förderstätte, jetzt „Soziale Teilhabe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“: ca. 40.000 Menschen in der BRD

### **Kennzahlen der Remstal Werkstätten vom Januar 2023:**

MA-Lohn im AB: 740, davon 70 auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BiA)

MA-Lohn im Werkstatt-Transfer (WT): 26

Teilnehmer im Berufsbildungsbereich (Bbb): 46

FUB/soziale Teilhabe: 461

Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt: 2-3 pro Jahr

Gesamt-Anzahl 2017: 1407 Klienten

Gesamt-Zahl heute: 1273 Klienten

Ursachen für die zurückgehende Belegung:

Demografie/Renteneintritte/Sterbefälle, alternative Angebote, Umzüge in regionale Angebote des GB LWR

**Forderungen des Bundesrates** zu einem „Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes“ von Ende Januar 2023:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung den vorgelegten Gesetzesentwurf vor allem an zwei Stellen zu ändern:

Der Bundesrat fordert eine deutliche Ausweitung des Jobcoachings zum Übergang in den allg. Arbeitsmarkt und zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse.

Das halte ich für einen zielgerichteten Schritt, dann aber bitte nicht nur wenige Wochen, sondern langfristig bis dauerhaft.

Gleichzeitig fordert der Bundesrat zu prüfen, ob die 720 Euro pro Monat pro nicht besetztem Schwerbehinderten-Pflichtplatz (sog. Ausgleichsabgabe) nicht zu hoch ist und Unternehmen nicht über Gebühr belasten würde.

### **Einführung eines Monitorings zur Kontrolle der Wirksamkeit der WfbM-Angebote:**

Ganz aktuell wurde ein Monitoring vereinbart in der Vertragskommission und in den Landesrahmenvertrag von BAWÜ aufgenommen. Es soll Kennzahlen der WfbM-Angebote jährlich bewerten und der Bewertung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer dienen. Meiner Meinung nach würde dieses Monitoring wesentlich an Durchschlagskraft gewinnen, wäre es personenzentriert und nicht einrichtungszentriert. Die Datenerhebung sollte sich weniger an den Kennzahlen der WfbM orientieren, sondern an den Zielen der Klienten. M.E. sollte erhoben werden:

Ziele der Klienten, z.B. wie viele wollen auf den allg. Arbeitsmarkt? Wie viele wollen auf BiA? Wie vielen hat die WfbM Praktika dazu ermöglicht? Bei wie vielen hat ein Kontakt zum Integrationsfachdienst stattgefunden? Wie viele davon wurden vermittelt, auch z.B. in eine Inklusionsfirma? Wie viele Klienten haben das Ziel, Wechsel vom FuB in WT? Etc...

### **Mindestlohn:**

Hierzu soll bis Ende 2023 unter Federführung des BMAS ein Abschlussbericht vorliegen, ob und wie diese Forderung umgesetzt werden kann und wie ein allgemein gültiges Entgeltsystem in WfbMs aussehen müsste.

### **Wie gehen die Remstal Werkstätten mit der Kritik um, wie haben wir in der Vergangenheit auf den deutlichen Veränderungsbedarf reagiert, was müssen wir künftig entwickeln?**

Breites Angebot unterschiedlicher Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in gewerblichem Bereich, der Eigenfertigung, Dienstleistung, GaLa, Landwirtschaft, Arbeit mit Tieren, Café Entree

Kreative Angebote wie Kreative Werkstatt, Handweberei, Töpferei



Abteilung Bildung und Qualifizierung

Bildungsplan-Orientierter Bbb

Durchlässigkeit von Arbeit und Beschäftigung zwischen FuB – WT – AB

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Inklusionsfirma DLP

Hauptamtliche Vertrauensperson zur Stärkung der Arbeit der  
Werkstatträte und Frauenbeauftragten

Lebendes QM-System

Ersatzstandorte für überaltertes Oppenländer-Gebäude

u.v.m.

Aber reicht das, ist es hilfreich und zielgerichtet, um den Interessen und  
Kompetenzen der Klienten zu entsprechen?

Was müssen die RW tun, um dem sehr heterogenen Personenkreisen  
kompetente Teilhabe an Arbeit, Bildung und Förderung zu ermöglichen?  
Was ist evtl. überkommen und wird nicht mehr gefragt werden? Was ist  
gut? Was muss besser werden? Wie beteiligen wir die Klienten an der  
Gestaltung künftiger Angebote?

Auf die Diskussion im Podium und Ihre Fragen und Hinweise aus dem  
Auditorium freue ich mich sehr! Und wenn wir heute Mittag schon ganz  
konkrete Vorschläge und Ideen von Ihnen erhalten, dann ist dieser  
Fachtag mehr als gelungen!  
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.